

## Vorlesung "Staatsrecht I"

Prof. Dr. Dr. Durner LL.M.

## **Der Bundesrat**

- Der Bundesrat ist keine "Zweite Kammer". Diese spezifisch deutsche Konstruktion ist ein Erbe der Bismarck'schen Reichsverfassung 1867/71.
- Vertreter der Gliedstaatenregierungen werden weisungsabhängig entsandt. Sie beziehen ihre demokratische Legitimation mittelbar über die Landtage.
- Gewertetes Stimmengewicht der Gliedstaaten nach Größe, aber keine Proportionalität zur Einwohnerzahl (Art. 51 GG)



Vorlesung: Staatsrecht I Prof. Dr. Dr. Wolfgang Durner LL.M.

## Gem. Art. 50 GG dient der Bundesrat der Mitwirkung der Länder an

- der Gesetzgebung des Bundes (vgl. Art. 76 ff. GG),
- Verwaltung des Bundes (vgl. Art. 80 II, 37 I, 84 II-IV, 85 II)
- und in Angelegenheiten der Europäischen Union (Art. 23 GG)

